

Bürgerinitiative „Stopp 5G Frankfurt“

An die Mitglieder des Ausschusses für Digitales und Datenschutz

Stellungnahme zum

Gesetzentwurf

Fraktion der SPD

Mobilfunk-für-alle-Gesetz

– Drucks. 20/9762 –

und

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetz zur weiteren Beschleunigung des Mobilfunkausbaus in

Hessen (Mobilfunkausbaubeschleunigungsgesetz)

– Drucks. 20/10380 –

03. März 2023

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

die BI „Stopp 5G Frankfurt“ hat zusammen mit den BI's Darmstadt und Taunus im April 2020 bereits eine ausführliche Stellungnahme zur Novelle der Hessischen Bauordnung eingereicht, in der sie ihre Bedenken gegenüber der Schaffung gesetzlicher Grundlagen für den genehmigungsfreien Mobilfunkausbau dargelegt hat (ausführliche Erläuterung der Sach- und Gefahrenlage in Bezug auf den Mobilfunk).

Unsere heutige Stellungnahme legt ihren Fokus auf die Ziele und Begründungen der drei Hessischen Landtagsfraktionen zu Ihren Vorstößen zur Novellierung des HBO.

SPD-Antrag macht falsche Aussagen zum Versorgungsauftrag

Die SPD-Fraktion schreibt: „Die flächendeckende Mobilfunkversorgung zählt zur Daseinsvorsorge“. Auch wenn der Begriff Daseinsvorsorge rechtlich unbestimmt ist, wird er gemeinhin gleichgesetzt mit staatlichen Pflichtaufgaben, wie der Bereitstellung von sog. Universaldienstleistung, wozu z.B. der Wasser-, Abwasser- und Stromanschluss gehören. Mobilfunk ist weiterhin keine Universaldienstleistung¹.

SPD, Grüne und CDU zielen auf's Falsche und fördern Politikverdrossenheit

Der Antrag der SPD sieht vor, durch die Erweiterung der Verfahrensfreistellung von Mobilfunksendeanlagen in der HBO den Mobilfunkausbau zu beschleunigen, obwohl sich die zuständigen Fachausschüsse der Länderkammer dagegen ausgesprochen haben.

Die Regierungsfractionen hoffen, über Anpassungen der Abstandsflächen im Bau- und Straßenbaurecht gleiches zu erreichen.

Die ursächlichen Gründe für den von den Fraktionen als schleppend wahrgenommen Ausbau der Mobilfunkinfrastruktur liegen ganz woanders als im Baurecht.

¹ Die Bundesregierung hat in der Drs. 19/2136 betont: „Das Universaldienstregime ist zur Verbesserung der Mobilfunkversorgung nicht geeignet.“ S.2.

Die ´tagespolitischen` Gründe

Die Betreiber sind in den meisten Fällen selbstverschuldet nicht in der Lage, ihren eigenen und den durch die Frequenzversteigerung anvisierten Ausbauzielen in Bezug auf ganz Deutschland gerecht zu werden. Die Berichte der Bundesnetzagentur vom Dez. 2022 zur Erfüllung der Auflagen der Frequenzversteigerung aus 2019 geben davon Zeugnis.

- Knapp die Hälfte der Menschen im Land stehen dem weiteren Ausbau der Mobilfunkinfrastruktur nicht nur skeptisch, sondern auch ablehnend gegenüber und haben in der repräsentativen Umfrage des Branchenverbands Bitkom bereits 2019 zu verstehen gegeben, sich auch aktiv gegen die Errichtung von Mobilfunkinfrastrukturen nah an ihrem direkten Lebensumfeld zur Wehr setzen zu wollen.
- Die Betreiber selbst, aber auch die Kommunalverwaltungen behindern Ausbauplänen nicht selten dadurch, dass Sie sich nicht an das halten, was Sie selbst in der sog. Mobilfunkvereinbarung 2020 versprochen haben.
 - Die Einbeziehung der Bevölkerung vor Ort „*durch umfassende Information*“ findet in den seltensten Fällen proaktiv statt.²
 - Weitergehender Immissionsschutz als die Einhaltung der geltenden Grenzwerte spielt bei den Ausbauplanungen der Mobilfunkbetreiber i.d.R. keine Rolle. Das wäre aber dringend erforderlich, weil die geltenden Grenzwerte niemanden schützen – außer die Betreiber davor, verklagt zu werden.
 - Das führt nicht selten zu gut begründeten Widerständen gegen Anlagen, die schlampig geplant wurden, und hohe Immissionen für die Betroffene Bevölkerung mit sich bringen.
- Auch nach fast 30 Jahren fast durchgängigem Ausbau von Mobilfunksendeanlagen und einer quasi flächendeckend vorhandenen Mobilfunkinfrastruktur in Deutschland, gibt es i.d.R. jede Woche mehrere öffentlich zugängliche Berichte über örtlichen Widerstand von betroffenen Bürgern und auch Kommunalvertretern gegen die Errichtung von neuen Anlagen.
- Da das Immissionsschutzrecht aufgrund der geltenden hohen Grenzwerte keine Einspruchsmöglichkeiten liefert, weichen Bürger und Kommunen darauf aus, baurechtliche Belange für eine Umsetzungsverhinderung zu nutzen. Diese Möglichkeiten will die Landesregierung im Schulterschluss mit der SPD nun schleifen.

Was wollen die Landtagsfraktionen wozu eigentlich beschleunigen?

Die Versorgungslage in Hessen³:

Aktuell werden in Hessen nur **0,22% der Haushalte** (= 13.850 Einheiten) **nicht mit 4G versorgt**. Bei GSM sind es **weniger als 600 Haushalte** (< 0,01%) die keinen Zugang zu einem Mobilfunknetz haben. Eine Umrüstung der vorhandenen GSM-Anlagen auf 5G-wide mit 700, 800 oder zukünftig 900 MHz würde diese Lücke weitestgehend und sofort schließen.

Bei den **Verkehrswegen** sind es ca. **0,25%** und **1,6 %**, die nicht mit GSM oder 4G versorgt sind.

Bei der **Landfläche** geht es um **0,38%** und **4,4%** von Hessen, die nicht mit GSM oder 4G versorgt sind.

Bei **Gewerbegebieten** ist die **GSM-Abdeckung zu 100% gegeben**. Bei 4G gibt es noch Lücken bei 0,06% der hessischen Gewerbegebiete.

² In der Präambel der Mobilfunkvereinbarung 2020 steht: „*Durch eine umfassende Information der Kommunen und ihrer Bürgerinnen und Bürger sowie durch enge Kooperation und offene Kommunikation mit der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft sollen darüber hinaus die örtlichen Belange Berücksichtigung finden, um einen möglichst konfliktfreien Infrastrukturausbau zu ermöglichen.*“ S.1

³ <https://gigabitgrundbuch.bund.de/GIGA/DE/Breitbandatlas/Vollbild/start.html>

Ausbauziel kann nicht der Festnetzersatz sein – Mobilfunk als Voraussetzung für Autonomes Fahren ist eine Chimäre

Eine Mobilfunknetzplanung für eine **maximale Versorgung mit Internetdiensten innerhalb von Gebäuden** ist im Sinne des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. August 2012 (BVerwG 4 C 1.11) für die „*ausreichende und flächendeckende*“ Versorgung gerade nicht angemessen. Diese Art der Netzauslegung **widerspricht der Vorsorge, verletzt Grundrechte** und ist zudem **technisch unnötig**.

- **Wo kabelgebundene Breitbandanschlüsse** vorhanden sind, ist die mobile **Erreichbarkeit innerhalb von Gebäuden** über WLAN u.a. Verfahren jederzeit herstellbar.
- Die **frequenzunabhängige Verwendung** des Übertragungsprotokolls von 4G und 5G sowie die Freigabe der 700 MHz-Frequenzen für Mobilfunkanwendungen seit 2020 (digitale Dividende) ermöglicht es, insbesondere mit 5G-wide auf diesen Frequenzen mindestens so hohe Reichweiten bereit zu stellen, wie diese beim 2G Mobilfunknetz nahezu flächendeckend bereits realisiert sind. Die erzielbare Leistungsfähigkeit von 5G-wide liegt bei Verwendung gleicher Frequenz und Bandbreite nur wenig oberhalb des Niveaus von 4G (Faktor ca. 1,3). Eine Verdichtung der vorhandenen 4G-Netzinfrastruktur ist spezifisch für das endkundenrelevante 5G-wide nur bedingt bzw. gar nicht erforderlich.
- Gerade **innerörtliche Anlagen auf Immobilien**, die nun **bis 15 m Höhe** verfahrensfrei gestellt werden sollen, sind für eine **Verbesserung der flächendeckenden Versorgung** und der Verbesserung der Versorgung von Verkehrswegen i.d.R. **funktechnisch nicht geeignet**. Die flächendeckende Versorgung wird in der Praxis über Sendeanlagenstandorte mit Masthöhen von 30 bis 60 m, bzw. topographisch entsprechend exponierten Orten erreicht.
- Warum die Änderungen der Abstandsflächenvorgaben der HBO zu einem „*ressourcenschonenden Ausbau*“ der Mobilfunkinfrastruktur führen sollen, wie die Vorlage der Regierungsfractionen formuliert, ist nicht ersichtlich.
- Das vielbeschworene Autonome Fahren braucht kein lückenloses Mobilfunknetz. Kein Autobauer kann und wird sich davon abhängig machen, dass seine Fahrzeuge nur dann zuverlässig und rechtssicher fahren, wenn ein Mobilfunknetz zur Verfügung steht – egal, um welchen Autonomisierungsgrad es sich handelt. Mobilfunk ist nur ein ‚ad on‘ für zusätzliche Sicherheitsdienstleistungen, die aber immer außerhalb des Zugriffs und damit außerhalb des Verantwortungsbereich der PKW-Hersteller liegen werden. Hier wird Entertainment als Verkaufsargument mit gesellschaftlichen Erfordernissen verwechselt.
- Grünen und CDU argumentieren des Weiteren, wir bräuchten „*eine weitgehend flächendeckende Mobilfunkversorgung entlang der Straßen*“, weil dies „*im Interesse der Bürgerinnen und Bürger*“ sei, weil ansonsten „*bspw. bei Verkehrsunfällen ein Notruf nur erschwert möglich ist*“. Dieses Argument ist mehr als 20 Jahre alt und an Ignoranz gegenüber der Realität kaum zu überbieten.⁴ Die Nutzung des Smartphones im Auto ist heute die zweithäufigste Ursache für schwere Unfälle im Straßenverkehr. Ablenkung durch digitale Assistenten und Entertainment im Auto „*steigern das Unfallrisiko drastisch, vor allem bei jungen Autofahrern*“.⁵ Wer sich ernsthaft Sorgen um Unfälle im Straßenverkehr macht und sich um die Interessen der Bürger und Bürgerinnen kümmern will, muss ganz andere Maßnahmen ergreifen als den flächendeckenden Mobilfunkausbau zu fordern.

Worauf sollten sich die Landtagsfraktionen stattdessen konzentrieren?

⁴ Allianz Risk Pulse, Fokus Verkehrsrisiko Ablenkung, Dez. 2013

⁵ Allianz Studie: Ablenkung und moderne Technik, Allianz SE, München 01.03.2023

Glasfaserausbau ist die Grundlage für gleichwertige Lebensverhältnisse

„Leistungsfähige digitale Infrastruktur“ für „gleichwertige Lebensverhältnisse“ für Industrie, Handel, Gewerbe und Endkunden wird mit kabelgebundenen Breitbandanbindungen erreicht.

Alle denkbaren, dem Glasfaseranschluss nachgeschalteten mobilen Breitbandwendungen der gesellschaftlichen Akteure sind mit vorhandenen Techniken individuell, gezielt, leistungsarm und energieeffizient bereitstellbar.

Mobilfunk ist umwelttoxisch

Es braucht keine flächendeckende Verstrahlung der gesamten Umwelt mit weiteren kommerziellen Mobilfunksendeanlagen. Mobilfunkstrahlung ist nachgewiesener Weise toxisch. Es schädigt die Umwelt - Flora, Fauna und den Menschen. Die Bewertungen der Risiken der nicht-ionisierenden Strahlung durch das Bundesamt für Strahlenschutz sind unwissenschaftlich. Das BfS klammert willkürlich alle Studien aus, die Schädigungswirkungen nachweisen. Eine Schutz- und Vorsorgepolitikpolitik, die im Widerspruch zu den fehlerhaften Einschätzungen des BfS stehen, fordern auch Gremien der EU:

- Der Technikfolgenausschuss des EU-Parlaments publizierte 2021 die STOA-Studie, die feststellt: Mobilfunkstrahlung mit den bisher verwendeten Frequenzen und Techniken ist gesundheitsschädlich, deshalb darf ohne weitere Forschung und Technikfolgenabschätzung 5G nicht in Betrieb genommen werden.
- Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) warnt in seiner Stellungnahme vom März 2022, veröffentlicht im Amtsblatt der EU, vor „elektromagnetischer Verschmutzung“ und fordert eine strenge Kontrolle der Strahlenbelastung, um „den Schutz der Interessen der Bürger und insbesondere der Risikogruppen (Kinder, Schwangere, chronisch kranke Personen, ältere Menschen, Menschen, die unter Elektrosensibilität leiden) zu gewährleisten.“ Gefordert wird die Stärkung der Rechte der Bürgerinnen und Bürger bei der Einwilligung zur Aufstellung von Antennen.
- Der neueste Studienüberblick (Review) von Balmori (2022) dokumentiert, dass die Mehrzahl der Studien zu Sendeanlagen Gesundheitsrisiken für die Bevölkerung nachweisen.
- Neue Studien von Ozel et al. (2022), Balmori (2021), Nyirenda et al. (2022) und die Reviews von Levitt et al. (2021) weisen nach, dass Flora und Fauna durch die Strahlung geschädigt werden.

Die Internationale Kommission für biologische Auswirkungen elektromagnetischer Felder (ICBE-EMF), besetzt mit weltweit führenden Experten, weist in ihrer neuen Veröffentlichung nach, dass die geltenden Grenzwerte keinerlei medizinische Schutzfunktion haben, fordert neue Schutzregelungen und die Anwendung des Vorsorgeprinzips.

Mobilfunk ist hochgradig ineffizient

Mobilfunksendeanlagen sind energetisch hochgradig ineffizient. Nur ein winzig kleiner Bruchteil der eingesetzten und abgestrahlten Energie hat tatsächlich einen Nutzwert. Das Umweltbundesamt hat Ende 2020 einen weitgehenden Forderungskatalog zum Thema Mobilfunkausbau mit klimapolitisch notwendigen Beschränkungen des Ausbaus vorgelegt.⁶ Das Umweltbundesamt (UBA) fordert u.a. nationales Roaming, also ein Mobilfunknetz für alle und den Verzicht auf die Indoor-Versorgung mit Breitbanddiensten.⁷

Der Technikfolgenausschuss des Deutschen Bundestages warnt in seinem aktuellen Bericht von 2022 zum Energieverbrauch der Informations- und Kommunikationstechnik, dass der Energiebedarf der

⁶ <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/energie-ressourceneffizienz-digitaler>

⁷ Zusammenfassung der Mobilfunk-Inhalte des UBA-Gutachtens: <https://www.diagnose-funk.org/1642>

Netze und Geräte ohne Eingreifen des Staates bis 2030 um 300 % steigen könnte: „Die Annahmen für das Worst-Case-Szenario scheinen weiterhin plausibel, sodass ein Anstieg des Energiebedarfs auf maximal 58,5 TWh/a (von 22 TWh/a in 2022, d. Verf.) für 2030 denkbar erscheint“ (S. 27).

Deswegen bedarf es keines Zubaus von Sendeanlagen, sondern eines auf Effizienz zielenden Umbaus der Mobilfunknetz-Infrastruktur.

Mit der Pflicht zum Roaming lassen sich die formulierten Probleme lösen

Die kommerziellen Mobilfunknetze zeichnen sich vor allem dadurch aus, dass es ein unnötiges Überangebot an Netzinfrastruktur gibt.

Beispielhaft: Am Frankfurter Römer stehen ca. ein Dutzend Mobilfunknetze parallel zur Verfügung, obwohl nur ein leistungsfähiges Netz für die Bereitstellung qualitativ hochwertiger Mobilfunkdienste benötigt wird. Das hat ein Vielfaches an materieller Infrastruktur zur Folge, welche eine weithin sichtbare Stadtbildverschandelung mit sich bringt, deren aktive Sendeanlagen hohe Immissionspegel im Umfeld verursachen und zudem unnötig viel Energie verbrauchen.

Umgekehrt: Eine kleine Taunusgemeinde wird nur von Vodafone mit 4G versorgt. Ein 4G-Netz der Telekom, Telefónica/O₂ sucht man dort vergeblich. Kunden dieser Anbieter haben dort kein leistungsfähiges Mobilfunknetz zur Verfügung.

Zusätzliche Infrastruktur für die anderen drei Betreiber mit zusätzlichen Immissionen wären hier überflüssig, wenn es eine gesetzliche Pflicht zum Roaming gäbe.

Als das Mobilfunkunternehmen eplus 2014 vom Konkurrenten Telefonica übernommen wurde, vermeldete das Unternehmen, dass ein Großteil der eplus Sender abgebaut werden kann, aufgrund der ansonsten doppelt vorhandenen Infrastruktur, die nicht weiter benötigt wird.

Für die Forderung und Umsetzung einer auf Roaming basierenden Mobilfunknetz-Infrastruktur steht auch die Landesregierung in der Pflicht – **ein Netz für alle**, so wie es beim Gas- und Stromnetz sowie den Verkehrswegen Standard ist.

Falsche politische Signale und hohe Immissionen

Speziell die Verfahrensfreiheit bis zu 15 m Masthöhe auf Gebäuden setzt falsche politische Signale.

Mobilfunksender auf Dachstandorten, insbesondere innerhalb der Gemeinden sind i.d.R. für die mit Abstand höchsten Belastungen verantwortlich, die bei Immissionsmessungen erhoben werden. In der umliegenden Bebauung werden Wohnungen und Arbeitsplätze dabei unnötig hohen Bestrahlungsstärken ausgesetzt. Eine Montagehöhe von 15 m anstelle 10 m ändert daran i.d.R. wenig. Im Gegenteil, dieses politische Zeichen ermutigt die Betreiber, die immissionsträchtigen innerörtliche Standorte weiterhin und/oder wieder verstärkt voranzutreiben.

Wie die Erfahrung zeigt, **behindert** solch eine baurechtliche Vorgabe zudem die **kommunalen Entscheidungsträger**, sachgerechte Entscheidungen für einen effektiven Immissionschutz anzustreben. ‚Verfahrensfrei‘ bedeutet für die zumeist ehrenamtlich tätigen Gemeinderäte zugleich, ‚da können wir eh nichts machen...‘. Dokumentiert in hunderten von Zeitungsartikeln aus dem ganzen Land.⁸ Wobei es rechtlich egal ist, ob eine Sendeanlage genehmigungsfrei ist oder nicht – die Kommune hat es in der Hand, darüber zu entscheiden, wo eine Sendeanlage hinkommt und wo nicht – wenn sie es weiß und will.⁹ Doch das Signal „verfahrensfrei“ erschwert den Weg hin zu immissionsarmen Standorten erfahrungsgemäß erheblich.

⁸ <https://diagnose-funk.org/aktiv-werden/was-koennen-buergerinitiativen-tun/uebersichtskarte-der-mobilfunk-initiativen>

⁹ <https://www.diagnose-funk.org/publikationen/ratgeber/ratgeber-4-kommunale-handlungsfelder/mobilfunkvorsorge-im-dialogverfahren/rechtssicherheit-ist-vorhanden-hoehstrichterlich>

Die Ausweitung der Verfahrensfreiheit ist zudem ein **Ausdruck überholter Versorgungskonzepte**. Die örtliche Versorgung verdichteter Siedlungsbiote z.B. mit immissionsarmen Kleinzellenkonzepten wird damit unnötigerweise behindert.¹⁰

Fachkommissionen der Länder 2020 gegen Aufweichung der Bauordnung

Die Fachkommissionen für Städtebau und Bauaufsicht der Ministerkonferenz der Länder haben auf ihrer Tagung im September 2020 die jetzt in Hessen vorgeschlagene Veränderung der Verfahrensfreiheit von Mobilfunk-Antennenträgern abgelehnt. Der § 61 Abs. 1 Zif. 5 der Musterbauordnung des Bundes (MBO) entspricht bis dato der geltenden HBO.

Insbesondere die Argumente Stadtbildverschandelung durch 15 m hohe Sendeanlagen auf Gebäuden und Schwächung der kommunalen Verfahrenshoheit waren die entscheidenden Argumente gegen die Aufweichung der MBO.

Als Bürgerinitiative zum Schutz der Umwelt und Verbraucher vor Funkstrahlung lehnen wir die vorliegenden Vorschläge vollumfänglich ab.

Der Landtag sollte den vorgeschlagenen Änderungen nicht zustimmen und neue, intelligentere Wege im Umgang mit der benötigten Mobilfunkinfrastruktur zusammen mit der Bürgerschaft erarbeiten und dann erst umsetzen.

i.A. Jörn Gutbier, 03.03.2023

joern.gutbier@diagnose-funk.de

¹⁰ Beispiel St. Gallen. Neue Ansätze in der Mobilfunkversorgung: <https://www.diagnose-funk.org/aktuelles/330>